

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD – Drucksache 15/1648**

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Drucksache 15/1648 – unverändert zuzustimmen.

14. 06. 2012

Der Berichterstatter:

Werner Raab

Die Vorsitzende:

Bärbl Mielich

Bericht

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat in seiner 10. Sitzung am 14. Juni 2012 den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes – Drucksache 15/1648 – beraten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU führt aus, bereits in der Vergangenheit sei es das gemeinsame Ziel des Ausschusses gewesen, jede Initiative, die zur Verhinderung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergriffen werde, zu unterstützen. In der vergangenen Legislaturperiode habe der von seiner Fraktion initiierte Antrag, Drucksache 14/5746, im Ausschuss Konsens gefunden. Er spreche sich dafür aus, bei diesem Thema auch weiterhin gemeinsam vorzugehen.

Ein Gesetzentwurf zum Bestattungsgesetz, der dieses Anliegen aufgreife und der dem Plenum vorgelegt werde, müsse verschiedenen Überprüfungen standhalten können. Beim vorliegenden Gesetzentwurf Drucksache 15/1648 blieben jedoch Fragen offen.

Ausgegeben: 19.06.2012

1

Bei der Beratung des Antrags Drucksache 14/5746 am 11. November 2010 habe u. a. das Justizministerium Bedenken geäußert, in einem Gesetz zu verankern, dass beispielsweise keine Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit auf Friedhöfen verwendet werden dürften. Er erkundige sich, was sich seit damals verändert habe, sodass die Landesregierung nun den Gesetzentwurf Drucksache 15/1648 vorlege. Er bittet darum, diese Frage schriftlich zu beantworten.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes sehe vor, dass in Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen festgelegt werden könne, nur Grabsteine und Grabeinfassungen zu verwenden, die nachweislich aus fairem Handel stammten und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt würden. Er wolle wissen, wie nachgewiesen werden könne, dass Grabsteine und Grabeinfassungen tatsächlich diese Herkunft hätten. Beispielsweise müssten dann eventuell Zertifikate von Grabsteinen aus dem Ausland übersetzt werden.

Der Städtetag Baden-Württemberg fordere, die zu erwartenden Aufgaben auf die Innungen oder berufsständischen Organisationen zu übertragen oder vom Land regeln zu lassen. Mit dem Vorhaben der Landesregierung ergebe sich ein Mehraufwand. Daher müsse voraussichtlich auch über die Verteilung der Aufgaben diskutiert werden.

Der Landesinnungsverband Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Baden-Württemberg spreche von der Notwendigkeit, den bürokratischen Aufwand hierbei gering zu halten und verlange Regelungen, wie die angesprochene Nachweispflicht erfüllt werden könne. Er gehe davon aus, dass solche Regelungen nicht mit einem Gesetz getroffen werden könnten. Es stelle sich jedoch die Frage, ob das Land oder ob die Kommunen dafür zuständig seien, entsprechende Regeln zu treffen. Damit stelle sich auch die Frage, ob parallel mit der Gesetzesnovelle eine Verordnung vorgelegt werden müsse, damit das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes handhabbar sei.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg weise auf die Urteile des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2008, des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 2009 und des Bundesverwaltungsgerichts von 2009 sowie 2010 hin, wonach entsprechend des jetzigen Ziels geänderte Friedhofssatzungen für ungültig erklärt worden seien. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof habe am 7. Oktober 2011 hingegen eine entsprechende Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg bestätigt. Er erkundige sich, inwieweit sich Baden-Württemberg auf die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof getroffene Entscheidung hinsichtlich eines eigenen Gesetzes beziehen könne. Er bitte darum, dass das Justizministerium die von ihm angesprochenen Fragen prüfe.

Er erläuterte, er begrüße das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs. Allerdings bestünden noch gewisse Regelungsbedarfe und müsse ein entsprechendes Gesetz „wasserdicht“ sein. Außerdem könne auch das Integrationsministerium in die Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs eingebunden werden, um das Bestattungsgesetz umfassender zu novellieren.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE führt aus, die Sachlage stelle sich ihm klar dar. Die Kommunen würden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in die Lage versetzt, Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen zu erlassen, sodass nur Grabsteine und Grabsteineinfassungen aus fairem Handel und ohne Herkunft aus ausbeuterischer Kinderarbeit verwendet werden dürften. Für die Kommunen bestehe aber nicht die Verpflichtung, entsprechende Verordnungen vorzunehmen.

Der Städtetag Baden-Württemberg habe sich inhaltlich nicht mit der Aussagefähigkeit entsprechender Zertifikate, um das dargestellte Ziel sicherzustellen, auseinandergesetzt. Mit entsprechenden Zertifikaten seien bereits Erfahrungen gesammelt worden. Sowohl der Gemeindetag Baden-Württemberg als auch der Landesinnungsverband Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Baden-Württemberg begrüßten im Grundsatz den vorliegenden Gesetzentwurf.

Auf europäischer Ebene werde über eine Reform des Vergaberechts beraten. Auch in diesen Beratungen werde überlegt, soziale oder ökologische Kriterien rechtlich

festzuschreiben. Dies zeige an, dass sich Baden-Württemberg mit einem solchen Gesetzentwurf wie dem vorliegenden auf dem richtigen Weg befinde.

Im Übrigen habe Frau Abg. Dr. Splett in der vergangenen Legislaturperiode die Initiative zum Antrag Drucksache 14/5746 ergriffen. Der Antrag sei schließlich fraktionsübergreifend gestellt worden.

Die Argumente seines Vorredners, die dafür sprächen, dem Gesetzentwurf nicht in der Plenarsitzung in der kommenden Woche zuzustimmen, überzeugten ihn nicht. Seine Fraktion wolle ein klares Signal an die Verantwortlichen vor Ort setzen.

Das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs schließe nicht aus, dass auch über religiöse Fragen im Rahmen des Bestattungsgesetzes diskutiert werde. Allerdings müssten diese beiden Themen getrennt voneinander behandelt werden. Gemeinsam mit dem Integrationsausschuss werde noch in den Dialog eingetreten, um auch eine weitergehende Debatte zu dem Bestattungsgesetz zu führen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD schließt sich den Ausführungen seines Vorredners weitestgehend an und äußert, die eingegangenen Stellungnahmen begrüßten den vorliegenden Gesetzentwurf.

Allerdings habe er erwartet, dass der Städtetag Baden-Württemberg dem Gesetzentwurf positiver gegenüberstehe, als es der Fall sei. Die von ihm aufgeworfene Frage, inwieweit die Kommunen für die bereits genannten Aufgaben zuständig seien, helfe nicht weiter.

Im Übrigen seien die Städte an die Landesregierung mit dem Ziel herangetreten, sich dieses Themas anzunehmen. Teilweise seien die Friedhofsordnungen der Städte bereits in diese Richtung gehend geändert worden. Er gehe davon aus, dass die Städte, die ihre Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen entsprechend änderten, auch in der Lage seien, zu prüfen, inwieweit Zertifikate und Nachweise die entsprechende Herkunft von Grabsteinen und Grabeinfassungen gewährleisten. Der Gemeindetag Baden-Württemberg habe in seiner Stellungnahme zudem darauf Bezug genommen und dargelegt, dass es den Kommunen freigestellt sei, entsprechende Änderungen in ihren Verordnungen vorzunehmen.

Seines Wissens habe das Justizministerium bereits 2010 festgestellt, dass der Landesgesetzgeber befugt sei, die Kommunen zu ermächtigen, ihre Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen entsprechend zu ändern.

Auch seine Fraktion sehe einen längeren Diskussionsbedarf zur Änderung des Bestattungsgesetzes im Hinblick auf religiöse und kulturelle Fragen. Dieser müsse in absehbarer Zeit in Angriff genommen werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erklärt, im Ziel seien sich alle Fraktionen einig. Allerdings sehe er die Gefahr, dass der bürokratische Aufwand zunehme. Auch der Landesinnungsverband Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Baden-Württemberg habe die Frage aufgeworfen, wie Nachweise über die entsprechende Herkunft der Grabsteine und Grabeinfassungen erbracht werden sollten. Außerdem sei zu fragen, ob ein Nachweis für eine entsprechende Herkunft von Produkten aus der Europäischen Union erbracht werden müsse. Er spreche sich dafür aus, dass die Landesregierung den Kommunen einen Leitfaden dazu an die Hand gebe. Nach derzeitigem Stand sehe er die Gefahr, dass die Kommunen die Nachweispflicht sehr unterschiedlich regelten.

Er begrüße, dass das Bestattungsgesetz auch vor dem Hintergrund religiöser Fragen neu diskutiert werden solle. Allerdings lehne er es ab, das Bestattungsgesetz in den kommenden Wochen und dann erneut in den kommenden Monaten zu ändern.

Der Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren bringt vor, das Ministerium begrüße die Gesetzesinitiative. Aus Sicht des Sozialministeriums bestünden keine rechtlichen Bedenken, eine entsprechende Änderung des Bestattungsgesetzes vorzunehmen. Bereits 2010 habe das Justizministerium mitgeteilt, dass der Landesgesetzgeber befugt sei, die Gemeinden zum Erlass derartiger Friedhofssatzungen zu ermächtigen. Dementsprechend habe sich

die rechtliche Bewertung seit der Beratung des Antrags Drucksache 14/5746 nicht geändert. Aus der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ergäben sich laut dem Justizministerium auch keine Konsequenzen für eine Revision des entsprechenden Gutachtens für Baden-Württemberg.

Mit der Änderung des Bestattungsgesetzes solle der bürokratische Aufwand nicht erhöht werden, auch wenn mit entsprechenden Zertifizierungen Neuland betreten werde. Da in der Europäischen Union Kinderarbeit verboten sei, bedürfe es dementsprechend keiner Zertifizierung, um die verlangte Herkunft von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus der Europäischen Union sicherzustellen. Bereits heute bestünden zudem Zertifizierungen, die einen entsprechenden Nachweis für die Produkte aus anderen Ländern lieferten. Er gehe davon aus, dass die Zahl der Zertifizierungen steige, werde der Gesetzentwurf verabschiedet, sodass immer mehr Grabsteine über deren Herkunft ein Zertifikat Auskunft gebe, angeboten würden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sei eindeutig. Eine Verordnung dazu sei damit nicht notwendig. Auch greife der Einwand zum Konnexitätsprinzip nicht. Den Kommunen werde lediglich eine Möglichkeit zur Änderung ihrer Verordnungen eingeräumt.

Auf Nachfrage eines Abgeordneten der Fraktion der CDU erläutert der Vertreter des Ministeriums, am 22. November 2011 habe sich das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren nochmals beim Justizministerium der rechtlichen Bewertung zur Änderung des Bestattungsgesetzes rückversichert und habe am 20. Januar 2012 die Bewertung des Justizministeriums erhalten, die er vorhin vorgetragen habe. Dieses Antwortschreiben könne er dem Ausschuss zur Verfügung stellen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, er bedanke sich dafür. Allerdings sei er verwundert darüber, wie dies vor dem Hintergrund des angeführten Schreibens des Justizministeriums vom 2. November 2010 an das damalige Sozialministerium zu bewerten sei. Seiner Erinnerung nach sei es damals nicht möglich gewesen, ein entsprechendes Gesetz aufzulegen.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, das damalige Sozialministerium habe in der Beratung des Antrags Drucksache 14/5746 am 11. November 2010 festgestellt, hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit einer derartigen gesetzlichen Ermächtigung gelange die Landesregierung zu dem Schluss, dass eine solche Ermächtigung zwar möglich sei, aber Zweifel daran, dass eine verfassungskonforme Satzung erstellt werden könne, ebenfalls bestünden. Er wolle die Frage seines Vorredners aufgreifen, auf welcher Grundlage die damals angesprochenen Zweifel mittlerweile ausgeräumt worden seien.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP führt aus, er begrüße, dass keine Nachweise über die Herkunft von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union darüber erbracht werden müssten, dass diese aus fairem Handel stammten und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden seien. Allerdings stelle es sich ihm als Widerspruch dar, dass nach dem Gesetzentwurf nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürften, bei denen entsprechende Nachweise, dass diese aus fairem Handel stammten und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden seien, verwendet werden dürften. Ein Nachweis über eine entsprechende Herkunft müsse somit erbracht werden.

Der Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren antwortet, der Begriff „Fairer Handel“ beziehe sich immer auf Handel mit dem außereuropäischen Ausland. Dementsprechend sei ein derartiger Nachweis in diesem Fall nicht nötig.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erkundigt sich zudem, inwieweit dann davon auszugehen sei, dass Grabsteine und Grabeinfassungen, bei denen kein entsprechender Nachweis vorliege, aus Europa stammten.

Die Vorsitzende schlägt vor, dem Gesetzentwurf Drucksache 15/1648 in Gänze zur Abstimmung zu stellen. Sie stellt fest, dass sich hiergegen kein Widerspruch erhebe.

Bei zwei Enthaltungen beschließt der Ausschuss mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

19. 06. 2012

Werner Raab